

Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Ausfüllen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 bzw. zur Formulierung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung

Die Europäische Kommission hat für die Ausstellung von Präferenznachweisen im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten die nachstehenden „Empfehlungen“ zum Ausfüllen von Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 bzw. zur Formulierung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung herausgegeben. Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, eventuelle Probleme bei präferenzbegünstigten Warenlieferungen nach Mexiko von vornherein zu vermeiden.

Empfehlungen, die sowohl für Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 als auch für Erklärungen auf Rechnungen gelten

Sowohl die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 als auch die Erklärungen auf Rechnungen können in allen 20 Amtssprachen der Gemeinschaft ausgestellt werden. Die mexikanischen Behörden verlangen jedoch systematisch eine Übersetzung, wenn die Ursprungsbescheinigung nicht in Englisch oder Spanisch verfasst ist. Bei dieser Übersetzung muss es sich nicht um eine offizielle Übersetzung (d.h. eine freie Übersetzung handeln), und der Einführer kann sie auf einem gesonderten Blatt beifügen.

Empfehlung

- Lassen Sie den Ausführer eine freie Übersetzung der Ursprungsbescheinigung in Englisch oder Spanisch vorbereiten, um diese an den Einführer weiterzuleiten, oder
- stellen Sie diese Ursprungsbescheinigung gleich in Englisch oder Spanisch aus.

Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

a) In **Feld 1** der Bescheinigung sind der Name, die vollständige Anschrift und der Staat des Ausführers anzugeben. Mexiko achtet streng darauf, dass die geforderten Angaben tatsächlich gemacht wurden.

Empfehlung

Geben Sie stets die vollständige Anschrift des Ausführers an.

b) In den **Feldern 2 und 4** der Bescheinigungen erklärt eine neue Erläuterung zu Artikel 17, welche Begriffe oder Abkürzungen verwendet werden können, um auf den Gemeinschaftsursprung der Waren hinzuweisen. Werden diese Begriffe/Abkürzungen verwendet, kann die Bescheinigung nicht aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Empfehlung

Verwenden Sie sowohl in Feld 2 als auch in Feld 4 den Hinweis "der Gemeinschaft"⁽¹⁾.

c) Die **Felder 3, 6 und 10** müssen nicht zwingend ausgefüllt werden. Gemäß der neuen Erläuterung zu Artikel 17 ist es nicht möglich, eine Bescheinigung aus formalen Gründen abzulehnen, wenn diese Felder nicht ausgefüllt wurden. Die mexikanischen Behörden können jedoch Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ablehnen, wenn diese Felder zwar ausgefüllt wurden, jedoch unvollständige oder falsche Angaben enthalten.

Empfehlung

Füllen Sie diese drei Felder, deren Ausfüllung freigestellt ist, nicht aus.

d) In **Feld 8** sind die "Waren nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist". Dennoch tendieren die mexikanischen Behörden dazu, diese Beschreibungen mit den in der Rechnung festgehaltenen Beschreibungen zu vergleichen. Darüber hinaus muss gemäß den nationalen mexikanischen Verordnungen der Überschrift in Feld 8 entsprechend jeder Ware eine laufende Nummer vorangestellt werden.

Empfehlung

- Beschreiben Sie die Waren in ausreichenden Einzelheiten und stimmen Sie soweit möglich diese Beschreibung auf die in der Rechnung abgegebene Beschreibung ab
- Stellen Sie jeder Ware eine laufende Nummer voran (und vermerken Sie gegebenenfalls auf der Verpackung angegebene Kennzeichen und Nummern).

e) In **Feld 8** ist zwingend die zolltarifliche Einreihung der Waren mindestens auf Ebene der Positionen (vierstelliger Code) anzugeben. Gemäß der neuen Erläuterung zu Artikel 17 ist eine genauere tarifliche Einreihung der Waren zulässig. Es könnte jedoch Probleme geben, wenn Mexiko und die Gemeinschaft unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die genaue zolltarifliche Einreihung einer Ware vertreten. Wird die zolltarifliche Einreihung nur auf Ebene der Position (vierstelliger Code) vorgenommen, kann das Risiko einer unterschiedlichen Auslegung in Bezug auf die genaue Einreihung der aus der Gemeinschaft ausgeführten Waren reduziert werden.

Empfehlung

Nehmen Sie die zolltarifliche Einreihung der in Feld 8 beschriebenen Waren ausschließlich auf Ebene der Positionen vor (vierstelliger Code).

Empfehlungen für die Erstellung von Erklärungen auf Rechnungen

Erklärungen auf Rechnungen können auf einer Rechnung oder auf einem anderen in der Gemeinschaft ausgestellten Handelsdokument abgegeben werden. Nach Ansicht der mexikanischen Behörden sind unter "anderen Handelsdokumenten" die Dokumente zu verstehen, die in

¹ Es können auch ein Mitgliedstaat und die Gemeinschaft genannt werden, oder auch Abkürzungen, die sich nur auf die Gemeinschaft beziehen. Weitere Einzelheiten finden Sie unter Absatz 2 Unterabsatz 4 der Erläuterungen zu Artikel 17 des Anhangs III, veröffentlicht im Amtsblatt C40 vom 14.2.2004, Seite 3.

Anhang III und den Erläuterungen ausdrücklich genannt werden, d.h. der Lieferschein, die Ladeliste und die Packstückliste⁽²⁾.

Empfehlung

Verwenden Sie für „Erklärungen auf Rechnungen“ ausschließlich in der Gemeinschaft ausgestellte Rechnungen, Lieferscheine, Ladelisten oder Packstücklisten.

b) Jedem „ermächtigten Ausführer“ wird eine Bewilligungsnummer nach einer vorgegebenen Struktur zugeteilt. Ein Dokument mit sämtlichen Strukturen, die bei der Erteilung von Bewilligungsnummern in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berücksichtigt werden, wurde an die mexikanischen Behörden übermittelt. Um Schwierigkeiten bei der Einfuhr zu vermeiden, sollten die Bewilligungsnummern stets den vorgegebenen Strukturen entsprechen, die der jeweilige Mitgliedstaat der Kommission übermittelt hat.

Empfehlung

Informieren Sie die „ermächtigten Ausführer“ wie wichtig es ist, die von den Zollbehörden zugeteilte Bewilligungsnummer in den „Erklärungen auf Rechnungen“ genau wiederzugeben.

² Gemäß den mexikanischen internen Vorschriften können auch andere Handelsdokumente verwendet werden, diese müssen jedoch zahlreiche Informationen enthalten (z.B. vollständiger Name des Ausführers, Ausfuhrland, Wert jeder einzelnen Ware und Gesamtwert aller Waren).